

Verordnung
über Geschützten Landschaftsbestandteile in der
Gemarkung Undenheim Landkreis Mainz-Bingen
vom 15.März 1977

Auf Grund des § 16 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14.Juni 1973 (GVBl. S.147), geändert durch das 17. Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.November 1974 (GVBl. S. 521), BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Die in der beiliegenden Karte durch grüne Eintragung kenntlich gemachten und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Landschaftsbestandteile

in der Gemarkung Undenheim

- a) Flur 10, Nr. 90, 91, 92, 93, 94, 107
- b) Flur 11, Nr. 37, 60, 75, 79/1, 219, 230,
- c) Flur 12, Nr. 115, 195, 201, 205, 208/2, 210/2, 212, 229
- d) Flur 13, Nr. 49, 128, 132, 134,
- e) Flur 14, Nr. 160, 164, 247, 250, 252/2, 255, 256, 257, 258, 261, 262,

werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Karte ergibt, unter den Schutz des Landespflegegesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das unter § 1 näher bezeichnete Gebiet wird unter Schutz gestellt, um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.
- (2) Innerhalb der in der Karte durch farbige Umrandung kenntlich gemachten Gebiete dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, dem Schutzzweck des Abs. 1 zuwiderzulaufen.

Solche Änderungen sind insbesondere:

- 1. das Errichten und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Ablagern von Müll, Abfällen, Schutt und Unrat,
- 3. die Beseitigung und Beschädigung von Bäumen und Gehölzen
- 4. Zerstörung und Beschädigung von Bäumen und Gehölzen,
- 5. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
- 6. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften,
- 7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,

8. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
 9. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
 10. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art.
- (3) Alle Maßnahmen oder Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Untere Landespflegebehörde.

§ 3

§ 2 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Bei diesen Maßnahmen ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 4

- (1) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Untere Landespflegebehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 2 zulassen. Der Antrag zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist schriftlich an die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde zu richten.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 33 Landespflegegesetz eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu DM 100.000,-- geahndet werden kann. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 34 Landespflegegesetz eingezogen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Mainz, 15.März 1977

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde –
Ref. 71, Az.: 362-220

In Vertretung

(Buchmeier)
1. Kreisdeputierter